



MAIER-AFHELDT
Steuerberater

Tank- und Geschenkgutscheine sind Sachlohn

Bisher:

Wenn auf einem bei einem Dritten einzulösender Gutschein die Art und Menge der Leistung genau bezeichnet ist, dann wurde der Sachbezug anerkannt.

Wenn der Betrag auf dem Gutschein vermerkt war und der Gegenstand nicht genau benannt wurde, dann war von Barlohn auszugehen – **kein Sachbezug**.

Neuregelung:

Es ist unerheblich, ob auf dem Gutschein der Betrag vermerkt ist oder nur zum Einlösen in einer großen Handelskette bestimmt ist.

Wichtig für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist die Einhaltung der monatlichen Freigrenze i. H. v. 44,00 € bzw. 40,00 € für gelegentliche Geschenke.

Entscheidend ist die Zusage/Ausgabe des Gutscheines vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer!

Praxisbeispiele:

- Kauf eines Gutscheines im Wert von 20,00 € bei Douglas – als Geburtstagsgeschenk für den Arbeitnehmer
- Gutschein für 29 Liter Diesel – AN reicht Tankbeleg ein und bekommt die Kosten vom Arbeitgeber erstattet

Entscheidend ist das Datum der Ausgabe des Gutscheines!

Praxisbeispiele:

Der Gutschein wird im Januar übergeben und erst im Februar eingelöst. Der Arbeitnehmer sammelt mehrere Gutscheine und löst sie bei einem Großeinkauf ein oder löst einen Gutschein beim Einkauf ein und zahlt den Rest drauf.

Achtung: Gilt nicht für Tankkarten!